



Brüssel, den 31. Mai 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0066(COD)**

9305/23
ADD 1

JAI 630
FREMP 147
COHOM 111
COPEN 158
EDUC 164
MIGR 168
SOC 321
ANTIDISCRIM 49
GENDER 51
JEUN 89
CODEC 886

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- Allgemeine Ausrichtung
- Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die folgenden Erklärungen:

- Gemeinsame Erklärung Belgiens, Griechenlands, Italiens und Luxemburgs,
- Erklärung der Tschechischen Republik und Estlands,
- Erklärung Ungarns.

Gemeinsame Erklärung Belgiens, Griechenlands, Italiens und Luxemburgs für den AStV und das Ratsprotokoll zur allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Belgien, Griechenland, Italien und Luxemburg unterstützen nachdrücklich den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, ist eine Geißel, die gemeinschaftlich bekämpft werden muss. Diese Art von Gewalt hat sich in unserer Gesellschaft als so verfestigt erwiesen, dass eine auf nationaler Ebene durchgeführte Reaktion, wie es sie bereits in ganz Europa gibt, nicht mehr ausreicht. Die Zahlen sind beunruhigender denn je, und so muss jetzt ein gemeinsames Handeln erfolgen.

Wir unterstützen darüber hinaus den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 9. Juni 2023 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Wir bedauern jedoch zutiefst, dass es an politischem Ehrgeiz mangelt, den Straftatbestand der Vergewaltigung unter Strafe zu stellen. So teilen wir insbesondere nicht die Analyse einiger Mitgliedstaaten, dass die Rechtsgrundlage in den Verträgen nicht geeignet sei, um Mindestvorschriften für den Straftatbestand der Vergewaltigung festzulegen.

In seiner Stellungnahme hat der Juristische Dienst des Rates erklärt, dass „der Rat zu einem anderen Ansatz entschließen und eine umfassendere Auslegung der Rechtsgrundlage in Bezug auf den Begriff der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern unterstützen [könnte], und zwar auf der Grundlage zweier [...] Aspekte, nämlich i) der Verwendung der koordinierenden Konjunktion ‚und‘ bei der Beschreibung des Kriminalitätsbereichs in Artikel 83 Absatz 1 AEUV und ii) der Tatsache, dass in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern die Rechtsgrundlage der ‚sexuellen Ausbeutung von Kindern‘ etwas weit ausgelegt und dazu genutzt wurde, um Mindestvorschriften für eine Straftat festzulegen, bei der das Element der Ausbeutung weniger ausgeprägt ist, der Schwerpunkt hingegen stärker auf der Anwendung von Gewalt als Form des sexuellen Missbrauchs liegt.“ Die Gesellschaft ist so beschaffen, dass der Umstand, eine Frau oder ein Kind zu sein, zweifellos zu einer größeren Anfälligkeit für sexuelle Gewalt führt und davon ausgegangen werden kann, dass er eine Anfälligkeit für Missbrauch bedeutet. Dieser Ansatz rechtfertigt eine ähnliche Argumentation wie diejenige, die in Artikel 3 Absatz 5 Ziffer iii der Richtlinie über den sexuellen Missbrauch von Kindern angewandt wurde.

Angesichts der verstörenden Entwicklung der geschlechtsspezifischen Gewalt in den letzten Jahrzehnten ist es unwahrscheinlich, dass diese Arten von Straftaten ohne zusätzliche Maßnahmen der EU deutlich zurückgehen werden. Daher bedauern wir zutiefst, dass die Gelegenheit verpasst wurde, Mindestvorschriften für eine wirksame Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt festzulegen.

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND ESTLANDS

Die Tschechische Republik und Estland unterstützen voll und ganz die Ziele der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wir möchten jedoch unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass mit der weiten Auslegung des Bereichs der *Computerkriminalität* im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“ oder „Vertrag“) möglicherweise ein Präzedenzfall geschaffen wird. Nach dieser Bestimmung ist die Union befugt, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension festzulegen, die sich aus der Art oder den Auswirkungen dieser Straftaten oder aus der besonderen Notwendigkeit ergeben, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen. Wie aus Artikel 83 Absatz 3 AEUV hervorgeht, waren sich die Verfasser der Verträge bewusst, dass es besonders wichtig ist, die grundlegenden Aspekte der nationalen Strafrechtssysteme zu schützen. Dies wird ebenfalls in Artikel 67 Absatz 1 AEUV unterstrichen, in dem ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die unterschiedlichen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten zu achten sind, entsprechend der Tatsache, dass die Bereiche Justiz und Inneres in den Kernbereich der Souveränität der Mitgliedstaaten fallen.

In der Liste der Straftaten mit europäischer Dimension in Artikel 83 Absatz 1 AEUV werden elf Kriminalitätsbereiche aufgeführt, die aufgrund ihrer besonderen Schwere und ihrer typischen grenzüberschreitenden Dimension ein gemeinsames Vorgehen der Union rechtfertigen. Diese Liste kann lediglich durch einen einstimmigen Beschluss des Rates nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erweitert werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Auslegung der Liste von Straftatbeständen mit europäischer Dimension nicht zu weit gefasst werden.

Auf EU-Ebene gibt es zwei Rechtsinstrumente mit Bezug auf den Bereich der Computerkriminalität, deren Rechtsgrundlage Artikel 83 Absatz 1 AEUV ist: Richtlinie 2019/713 und Richtlinie 2013/40/EU. Beide Instrumente gelten für Straftaten, die nur durch den Einsatz von Technologie begangen werden können, wobei die Geräte sowohl das Werkzeug für die Begehung der Straftat als auch das Ziel der Straftat sind (durch den Cyberspace bedingte Straftaten). Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt folgt einer anderen Logik: Die Technologie selbst ist nicht notwendig, um eine Straftat zu begehen, aber sie wird eingesetzt, um das Ausmaß oder die Reichweite „traditioneller“ Straftaten zu vergrößern (durch den Cyberspace ermöglichte Kriminalität).

Würde der Begriff „Computerkriminalität“ so ausgelegt, dass er jede Handlung umfasst, die mit Hilfe eines Computersystems begangen werden kann, so würde dies die Europäische Union mit einer unbegrenzten Zuständigkeit ausstatten, verschiedene Handlungen unter Strafe zu stellen, die mit keinem anderen der bereits in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufgeführten Straftatbestände in Zusammenhang stehen, nur weil diese Handlungen mit Hilfe eines Computersystems begangen werden können. Dies würde nicht nur den Zuständigkeitsbereich der EU erheblich erweitern, sondern könnte auch zu einem Ausstrahlungseffekt führen, da die Mitgliedstaaten, die solche Rechtsvorschriften umsetzen, sicherstellen müssten, dass ihr Strafrecht ein kohärentes Ganzes bildet. Daher würden solche neuen Straftatbestände höchstwahrscheinlich technologieneutral umgesetzt, was bedeuten würde, dass trotz der Bezugnahme im EU-Recht auf die Begehung der Straftat mittels eines Computersystems die nationale Umsetzung voraussichtlich auch andere Formen der Begehung einer solchen Straftat abdecken würde.

Artikel 10 zu Aufstachelung zum Hass ist hierfür ein Beispiel. Die Festlegung von Mindestanforderungen für die Aufstachelung zum Hass erst nach einer Einigung auf die Erweiterung der Liste der Straftaten mit europäischer Dimension in Artikel 83 Absatz 1 AEUV wäre besser geeignet gewesen. Dies hätte einen umfassenden Überblick über den geltenden Besitzstand ermöglicht, um sicherzustellen, dass die Straftatbestände gut formuliert sind, die schwerwiegendsten Formen der Aufstachelung abdecken und nicht gegen die Meinungsfreiheit verstoßen.

Erklärung Ungarns

Ungarn hat Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gemäß Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können „das Europäische Parlament und der Rat [...] gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.“ In diesem Artikel wird „Computerkriminalität“ als Straftat mit europäischer Dimension aufgeführt. Dies kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass sich die in diesem Artikel festgelegten Gesetzgebungsbefugnisse auf die Harmonisierung sämtlicher Straftaten erstrecken würden, die online oder mithilfe von Computern begangen werden.
